



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Per Schulmail

Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen

im Regierungsbezirk Arnsberg

Schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen
und -beamte bei den Schulämtern

im Regierungsbezirk Arnsberg

Nachrichtlich:

Personalvertretungen für Lehrkräfte
aller Schulformen
im Hause

Schwerbehindertenvertretungen
aller Schulformen
im Hause

Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
Genehmigung von Dienstreisen/Dienstgängen

Rundverfügungen vom 21.10.2008, 24.11.2008 und 14.09.2012 -
Az.w.o.-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Rundverfügungen, mit denen allgemeine Dienstreisegenehmigungen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen unter der auf-schiebenden Bedingung erteilt worden sind, dass die sachliche Notwendigkeit der Dienstreise/des Dienstganges durch die Schulleitung bzw. die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Schul-

Datum: 1. August 2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
47.1.1.23
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Baus
engelbert.baus@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3196
Fax: 02931/82-3537

Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



ämter bestätigt wird, werden hiermit mit Wirkung vom 01.08.2013 aufgehoben.

Seite 2 von 4

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 21.01.2013 (GV.NRW. S. 29 ff.) sind **ab dem 01.08.2013 grundsätzlich die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland zuständig.** Gemäß § 6 Abs. 2 u. 3 der v.g. VO sind hier von die in Auflösung befindlichen Schulen bzw. die **Grundschulen bis zum 01.08.2015 ausgenommen,** wenn diese keine Übertragung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten beantragt haben (§ 6 Abs.4 der v.g. VO).

Ab dem 01.08.2013 gilt daher folgende Regelung:

- **Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Grundschulen und der Schulen in Auflösung,** soweit diesen die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, beantragen für eine Dienstreise im Inland sowie in das angrenzende Ausland eine Genehmigung bei ihrer Schulleitung mit dem als Anlage beigefügten **Vordruck 1.**
- Für die Genehmigung der Dienstreisen/Dienstgänge der **Lehrkräfte an Schulen in Auflösung** ist bis zur Auflösung **bzw.** für **Lehrkräfte an Grundschulen** ist bis spätestens zum 01.08.2015 die Bezirksregierung zuständig. Im Vorgriff auf die spätere Zuständigkeit der Grundschulen wird hiermit eine allgemeine Dienstreisegenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die sachliche Notwendigkeit der Dienstreise/des Dienstganges mit dem beiliegenden Vordruck 2 (Verbleib an der Schule und bei der Lehrkraft) durch die Schulleitung geprüft und ggf. be-



stätigt wird. Diese Regelung gilt auch für die Schulen in Auflösung.

- Für **Schulleiterinnen und Schulleiter an Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke** wird hiermit eine allgemeine Dienstreisegenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die sachliche Notwendigkeit der Dienstreise/des Dienstganges mit dem beiliegenden Vordruck 3 von der/dem zuständigen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtin/-beamten im Schulamt geprüft und ggf. bestätigt wird.
- **Alle übrigen Schulleiterinnen und Schulleiter** beantragen für eine Dienstreise im Inland sowie in das angrenzende Ausland die Genehmigung der Bezirksregierung mit dem beiliegenden Vordruck 4.

Für die spätere Reisekostenabrechnung sind das Dezernat 12 der Bezirksregierung bzw. die Schulämter für die Grundschulen zuständig. Eine Ausfertigung der Dienstreisegenehmigung bzw. der Bestätigung der sachlichen Notwendigkeit der Dienstreise/des Dienstganges ist der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Hinweise:

In folgenden Fällen haben die Schulleiterinnen und Schulleiter bereits eigenständige Befugnisse:

- Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen (vgl. Zif. 3.2 zu BASS 14-12 Nr. 2)
- Dienstreisen der Lehrkräfte bei Schülerbetriebspraktika (vgl. Ziffer 1 8. Absatz zu BASS 12-21 Nr. 1)
- Dienstreisen anlässlich Lehrerbetriebspraktika (vgl. Zif. 7.2 zu BASS 12-21 Nr. 1).



Ausschließlich die Bezirksregierungen sind ermächtigt worden, **Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich**, soweit nicht angrenzendes Ausland, generell und in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tage zu genehmigen **-Vordruck 5- (vgl. BASS 10-32 Nr. 56)**. Abweichend hiervon finden die speziellen Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren von Auslandsdienstreisen im Rahmen des integrierten europäischen Bildungsprogramms für lebenslanges Lernen (LLP – BASS 14-85 Nr. 1) und bei Schulwanderungen und Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) Anwendung.

Für die Beantragung einer Genehmigung bzw. die Feststellung der sachlichen Notwendigkeit von Dienstreisen/Dienstgängen ab dem 01.08.2013 sind nur noch die neuen Vordrucke zu verwenden. Diese Rundverfügung und die Antragsvordrucke werden in das Internet eingestellt (www.bra.nrw.de/531948).

Aus gegebener Veranlassung mache ich abschließend auf die Genehmigungspflicht von Dienstgängen oder Dienstreisen im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen aufmerksam (vgl. BASS 21-24 Nr. 1).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Aßhoff